

## **Protokoll**

**Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 5. März 2014, um 08.00 Uhr, im Rathaus in Glarus**

Vorsitz	Landratspräsident Kaspar Krieg, Niederurnen
Ratsschreiber	Hansjörg Dürst, Ennenda
Protokoll	Michael Schüepp, Glarus

### **§ 475 Feststellung der Präsenz**

Es sind folgende Landratsmitglieder abwesend:

Daniela Bösch, Niederurnen  
Priska Müller Wahl, Niederurnen  
Peter Rothlin, Oberurnen  
Beny Landolt, Näfels  
Fredo Landolt, Näfels  
Martin Landolt, Näfels  
Matthias Auer, Netstal  
Peter Zentner, Matt

### **§ 476 Protokolle**

Das Protokoll der Sitzung vom 22. Januar 2014 ist genehmigt.

### **§ 477 Traktandenliste**

Die Traktandenliste wurde im Amtsblatt vom 27. Februar 2014 veröffentlicht und den Mitgliedern zugestellt. – Sie ist unverändert genehmigt.

## § 478

### Vereidigung eines neuen Mitgliedes

(Bericht Regierungsrat, 25.2.2014)

Matthias Schnyder-Kamm, 1965, Metzgermeister, von Glarus, in Netstal, leistet den Amtseid. Es begleiten ihn gute Wünsche in das neue Amt. – Matthias Schnyder-Kamm ersetzt den krankheitsbedingt zurückgetretenen This Jenny, Glarus.

## § 479

### Memorialsantrag Giorgio Benedetti und Unterzeichnende „Nutzung der Standseilbahn von Linthal nach Braunwald als einzige Verbindung für jedermann kostenlos“

(Berichte Regierungsrat, 11.2.2014; Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr, 20.2.2014)

### Eintreten

*Emil Küng*, Obstalden, Kommissionspräsident, beantragt im Namen der Kommission Zustimmung zum Antrag der Regierung, wonach der Memorialsantrag abzulehnen sei. – Die Kommission beriet das Geschäft am 18. Februar 2014 erneut, nachdem es an der Sitzung vom 22. Januar 2014 an den Regierungsrat zurückgewiesen worden war. Dieser erarbeitete einen neuen Bericht. Darin wurden zusätzlich verlangte Informationen zur finanziellen Situation der Braunwald-Standseilbahn AG und zu möglichen Anpassungen der Tarifzonen integriert. Die Kommission liess sich Fragen zum Betrieb und zur finanziellen Situation direkt von Geschäftsführer Jacques Winteler beantworten. Der Schwerpunkt der Informationen betraf das Bestellverfahren von der Offerte bis zum Abgeltungsbeitrag. Wenn man die Erfolgsrechnung der Braunwald-Standseilbahn AG in je drei Positionen auf der Ertrags- und der Aufwandseite zusammenfasst, dann sind dies auf der Ertragsseite Einnahmen aus Billettverkäufen, aus dem Gütertransport sowie Abgeltungen für den abgeltungsberechtigten Regionalverkehr. Auf der Aufwandseite sind es Personal- und Sachaufwand sowie der Abschreibungsbedarf. Wenn die Landsgemeinde eine Anpassung bei den Tarifzonen – etwa den Wegfall einer Zone – oder gar die kostenlose Nutzung beschliesst, würden die Einnahmen aus den Billettverkäufen naturgemäss geringer. Dies könnte nicht durch eine Anpassung der Tarife für die Gütertransporte oder durch Kosteneinsparungen etwa beim Personal kompensiert werden. Vielmehr müsste der Kanton höhere Abgeltungszahlungen leisten. – Die Vorbehalte aus der ersten Sitzung – Kantonsfinanzen; Mobilität soll kosten; schlechtes Aufwand/Nutzen-Verhältnis; Entlastung der Braunwalder bereits gewährleistet – wurden in der Diskussion innerhalb der Kommission auch wieder erwähnt. Sie setzten sich schliesslich durch. Auch der Antrag auf Anpassung bei den Tarifzonen nach Variante C des regierungsrätlichen Berichts fand keine Zustimmung. – Den Kommissionsmitgliedern gebührt Dank für ihre Mitarbeit. Ebenso ist den Vertretern aus dem Departement Bau und Umwelt unter der Führung von Regierungsrat Röbi Marti sowie Jacques Winteler zu danken. – Eine Schlussbemerkung als Kommissionspräsident: Die Mitglieder des Landrates wurden in einem Brief, datiert im Februar 2014, mit Informationen und Argumenten bedient. Das ist für die Vertretung von Interessen legitim. Es mag Aspekte geben, die von der Kommission scheinbar zu wenig bearbeitet und gewichtet wurden. Ganz schlecht angekommen ist aber folgende Äusserung der Antragsteller: „(...) dass die Braunwaldbahn als Kantonsstrasse bezeichnet werden soll, behandelt der Regierungsrat auch in dieser Stellungnahme nicht, und gemäss Protokoll hat sich auch die Kommission nicht damit aufgehalten (...).“ Nach der

ersten Kommissionssitzung zum Thema Braunwaldbahn gab es Hinweise, dass das Protokoll bereits an die Antragsteller weitergeleitet wurde, als es für die Kommissionsmitglieder erst im Entwurf vorlag. An der nächsten Kommissionssitzung wurde die Sache thematisiert und daran erinnert, dass Beratungen in Kommissionen nach Artikel 35 der Landratsverordnung vertraulich sind. Bewirkt hat das offenbar nichts. Deshalb wird dieses Verhalten hiermit öffentlich gemacht. Es ist zu hoffen, dass das betreffende Kommissionsmitglied spätestens jetzt dieses Verhalten überprüft und ändert.

*Martin Bilger*, Glarus, Kommissionsmitglied, spricht sich im Namen der SP-Fraktion für Eintreten und Zustimmung zu den Anträgen von Regierung und Kommission aus. – Nach wie vor hat die SP Sympathien für das Anliegen der Antragsteller. Die Braunwalder wohnen zwar an einem schönen, aber auch etwas abgelegenen Ort. Andere Menschen im Kanton haben jedoch ebenso lange Wege zu bewältigen. – Im Laufe der Vorberatungen wurden vom Departement endlich die verlangten Zahlen zur Braunwaldbahn nachgeliefert. Dafür gebührt Dank. Mehr Transparenz von Beginn weg hätte der Sache besser gedient. Auch der Verwaltungsrat unter dem Präsidium von Andrea Bettiga hätte sich früher einbringen können. – Durch die Rückweisung an das Departement mussten Alternativen aufgezeigt und berechnet werden. Dieser Auftrag wurde erfüllt. Die Gratisnutzung der Bahn für alle Braunwalder würde jährlich 288'000 Franken kosten. Das zeigt eine dieser Alternativen. Aus Sicht der SP stehen auch diese Kosten in keinem Verhältnis zum effektiven Transport-Bedarf der Braunwalder. Gerade einmal 10 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner sind auf ein Jahresabonnement angewiesen. Das zeigen die heute bekannten Daten. Sehr viele Braunwalder nutzen die beliebten Mehrfahrten-Karten, weil sie gar nicht so viele Fahrten im Jahr brauchen. Gratisnutzung bedeutete aber auch für die anderen 90 Prozent einen Anspruch auf eine unbeschränkte Anzahl an Fahrten, obwohl sie diese kaum benötigen. – Auch ein Eingriff in die Zoneneinteilung ist aus der Sicht der SP nicht das Richtige. In ein neues System einzugreifen, ohne damit bereits Erfahrung gemacht zu haben, ist nicht angezeigt. – Selbstverständlich verdient Braunwald weiterhin Beachtung. Über die Tourismusförderung hat der Kanton schon grosse Investitionen bewilligt, auch für Braunwald. Dies gilt es heute zu akzeptieren. – Braunwald ist über die Bahn gut erschlossen und dies zu einem vertretbaren Preis.

*Peter Rufibach*, Riedern, Kommissionsmitglied, beantragt für die BDP-Fraktion Ablehnung des Memorialsantrags. – Es hat sich auch in der zweiten Kommissionssitzung nichts geändert. Die vielen Zahlen zeigen noch eindrücklicher auf, dass die Gratisnutzung der Braunwaldbahnen für alle kein Thema sein kann. Wenn Kommissionsmitglieder, die öfters mit dem öV unterwegs sind als der Sprechende, dafür plädieren, dass der öV nicht gratis sein darf, dann sollte das nun allen einleuchten. – Bereits im Votum vom 22. Januar 2014 erfolgte der Hinweis, dass allfällige Strukturprobleme von Braunwald anders gelöst werden müssten. Dies ist eine Tourismusvorlage und hat nichts mit Bahn oder Strasse zu tun.

*Ann-Kristin Peterson*, Niederurnen, Kommissionsmitglied, hält fest, dass die grosse Mehrheit der Grünen Fraktion den Memorialsantrag ablehnt. – Die Grüne Fraktion hat Verständnis für die schwierige Situation der Braunwalder. Beim öV anzusetzen ist aber nicht die richtige Massnahme. In der Fraktion wurden die verschiedenen Varianten, deren Umsetzung sowie die damit verbundenen Kostenschätzungen diskutiert. Keine Variante konnte überzeugen. Für die Braunwalder sind verbilligte Abonnemente ein schönes Entgegenkommen. – Braunwald ist einzigartig, weil es autofrei ist. Dennoch wird man häufig von Lärm und Dieselgeruch begrüsst. Nicht nur die Grünen reagieren immer wieder negativ darauf, sondern auch andere Glarner und auswärtige Touristen. Diese stinkenden Fahrzeuge müssten mit Elektrofahrzeugen ersetzt werden. Dieser Gedanke ist nicht neu. Aber es fehlt bei der Umsetzung immer wieder an Geld. Deshalb stellt sich die Frage, ob finanzielle Mittel aus dem Tourismusfonds beizusteuern wären. Die Grüne Fraktion würde eine finanzielle Unterstützung für Elektrofahrzeuge im Rahmen der Kosten für die Reduktion um eine Tarifzone, also von rund 160'000 Franken, unterstützen. Der Regierungsrat ist gebeten, diese Möglichkeit zu prüfen. Eine positive Rückmeldung würde erfreuen.

*Bruno Gallati*, Näfels, Kommissionsmitglied, unterstützt namens der CVP-/GLP-Fraktion die Ablehnungsanträge von Regierungsrat und Kommission. – Beim Studium und der Behandlung des Memorialsantrags muss leider festgestellt werden, dass bei den verschiedenen vom Regierungsrat geprüften Varianten die Einnahmehausfälle höher zu liegen kommen als die im regierungsrätlichen Bericht je nach Variante ausgewiesenen 160'000–300'000 Franken. Bereits bei einer Reduktion um eine Tarifzone zwischen Linthal und Braunwald von drei auf deren zwei betragen die Mindereinnahmen gemäss dem für den Verteilschlüssel zuständigen Verband Öffentlicher Verkehr im GA- und Halbtax-Bereich, bei den Halbtax-Tageskarten, den Einzelbilletten für den Direktverkehr sowie anderen Tarifen bis 2020 rund 500'000 Franken – bei derzeitigen Gesamteinnahmen der Standseilbahn von 1,4 Millionen Franken. Das Wegfallen einer Tarifzone bedeutet also eine Einnahmehausfälle von rund einem Drittel bis 2020. Diese Reduktion wirkt sich erst ab 2020 voll aus, weil der Verteilschlüssel stets für vier Jahre festgelegt wird. – Die Konsequenzen eines vollständigen Gratisbetriebs müssen nicht weiter ausgeführt werden. Die Frage ist, ob es sich die Allgemeinheit, der Kanton, leisten kann, für die Einnahmehausfälle aufzukommen. Ebenso stellt sich die Frage, ob bei einer Annahme des Memorialsantrags nicht ein Präjudiz für andere Regionen geschaffen wird. – Es sollte nach wie vor der Grundsatz gelten, dass bei der Benutzung des öffentlichen Verkehrs ein gültiger Fahrausweis vorhanden sein muss. Sonst verkommt der öV vom halböffentlichen zum öffentlichen Raum. Das kann alle möglichen Begleiterscheinungen und Sachzwänge nach sich ziehen. Wer diesen gültigen Fahrausweis am Ende finanziert, ist eine andere Sache. – Wenn man den Braunwaldern entgegenkommen will, muss wie etwa auf der Bettmeralp ein lokales Angebot geschaffen werden. Die Lösung darf keinesfalls den GA-Bereich oder das Tarifgefüge beeinflussen.

Regierungsrat *Röbi Marti* beantragt Ablehnung des Memorialsantrags. – Am 22. Januar 2014 wurde diese Vorlage zur Nachbearbeitung an den Regierungsrat zurückgewiesen. Es sollte aufgezeigt werden, wie Personen mit Erstwohnsitz in Braunwald entlastet und wie die Tarifzonen neu gestaltet werden könnten. Ausserdem wurde das Fehlen der Geschäftszahlen der Braunwaldbahnen bemängelt. Die Vorlage wurde nun dementsprechend ergänzt. Trotz dieser verschiedenen Alternativen kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die öffentliche Hand die Strassen und den öV gleichermassen finanziert. Im Falle von Braunwald ist die Erschliessung durch eine Standseilbahn sichergestellt – finanziert durch Beiträge von Bund und Kanton. Eine Schlechterstellung der Braunwalder aufgrund einer fehlenden Strassenerschliessung ist für den Regierungsrat und die Kommission nicht festzustellen. Der Vergleich der Antragsteller mit dem Kantonsstrassennetz hinkt. Es wird unterschlagen, dass die Nutzung des Strassennetzes mit Fahrzeugen ebenfalls nicht kostenlos ist. – Der Regierungsrat hat die Kosten der verschiedenen Varianten, welche jeweils unterschiedlichen Motiven folgen, aufgezeigt. Die jährlichen Kosten für ein Gratisangebot oder die Anpassung der Tarifzonen sind erheblich. Alle Varianten bedeuten jährlich wiederkehrende Kosten zulasten der Erfolgsrechnung. – Dank gilt der Kommission, insbesondere Landrat Emil Küng.

## **Detailberatung**

### *Jahresabonnemente für Einwohner von Braunwald*

*Toni Gisler*, Linthal, beantragt, auf der Strecke zwischen Braunwald und Linthal sei für die Einwohner für Braunwald ein Gratisangebot zu schaffen. – Ein Gratisangebot für alle ist aus finanziellen Gründen keine Option. Ein Kompromiss stand von Anfang an im Vordergrund. Leider – und einmal mehr auf dem Buckel der Bewohner einer Bergregion – stand ein solcher nie gross zur Diskussion. – Das Geschäft wurde zu Recht an den Regierungsrat zurückgewiesen. Es ist zu hoffen, dass die betreffenden Personen etwas daraus lernen. Nun gilt es aber, dem Baudirektor für die übersichtliche Auslegeordnung zu danken. Der Geschäftsbericht gehört jährlich in den Landrat. – Mit dem neuen Tarifverbund wurde auf der Strecke zwischen Linthal und Braunwald die eine oder andere Tarifzone zu viel eingebaut. Der Billettpreis wird so künstlich auf etwa der gleichen Höhe festgelegt. Dies gilt es zu korri-

gieren, etwa mit der Variante C: Die Verschiebung der Haltestelle auf die Zonengrenze. Die Billettpreise würden dadurch sinken. Die Variante kostete jährlich 162'000 Franken. Nach weiteren Abklärungen durch einen SBB-Spezialisten im Landrat kämen zusätzlich zu den bereits aufgezählten Kosten die fehlenden Einnahmen aus dem GA-Topf. Die Kosten würden bis 2020 von Jahr zu Jahr steigen, bis sie schliesslich bei über 200'000 Franken pro Jahr lägen. Das ist zu viel. Trotzdem: Die Braunwalder Bevölkerung, das einheimische Gewerbe, die Jugendlichen, der Tourismus, das ganze Dorf brauchen einen Kompromiss. Aus diesem Grund wird nun das Gratisangebot für Braunwalder beantragt. – Der Regierungsrat schreibt, dass dies 288'000 Franken pro Jahr koste – mehr als 1000 Franken pro Einwohner. Das kann nicht sein: Kinder, die jünger als sechs Jahre sind und gratis fahren, die GA-Besitzer, die vergünstigten Jahreskarten der Erwachsenen und die noch günstigeren Jahreskarten für Jugendliche wurden in dieser Rechnung wohl nicht berücksichtigt. Der Rest, der übrig bleibt, fährt mit Mehrfahrtenkarten und Einzelbilletten und sicherlich nicht mit Jahreskarten zum vollen Preis. Was der Regierungsrat hier aufzeigt, ist bedenklich. Er spielt einmal mehr nicht mit offenen Karten. – Es ist heute ein Zeichen zu setzen. Ein Zeichen für die Bergregionen, die bereits heute täglich mit vielen Problemen zu kämpfen haben.

*Hans-Jörg Marti*, Nidfurn, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der FDP-Fraktion für die Vorlage gemäss Kommission und Regierungsrat aus. Der Antrag Gisler sei abzulehnen. – Das Hauptanliegen der Antragsteller bezüglich Kostenentlastung wird bereits erfüllt. Im Bericht von Regierungsrat und Kommission ist festgehalten, dass die Einwohner von Braunwald zum halben Preis fahren können. Es wird also bereits relativ stark entlastet. Auch wurde festgehalten, dass nur wenige Jahresabonnemente gelöst werden. Zumindest weniger, als man meinen könnte. Nun wurde der Antrag gestellt, dass die Braunwalder grundsätzlich gratis fahren können. Entgegen der Meinung von Landrat Toni Gisler ist es so, dass jeder Bewohner von Braunwald zwingend ein Abonnement erhalten müsste. Dieses wird jemandem durch die Braunwaldbahnen verrechnet. Deshalb geht die Rechnung der Bau- und Verkehrsverwaltung auf. – Allenfalls könnte ein Kompromiss zugunsten der Mitarbeiter von Braunwalder Betrieben gefunden werden. Der Regierungsrat resp. der Verwaltungsrat der Braunwaldbahnen soll prüfen, ob in Braunwald arbeitende Personen dieselbe Vergünstigung erhalten sollen wie die Einwohner selbst.

*Richard Lendi*, Näfels, unterstützt ebenso den Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Es muss bewusst sein, dass auch in den Weissenbergen, im Schwändital oder zuhinterst im Klöntal Menschen leben. Jeder Verkehrsweg kostet die Person, die ihn benutzt. Es darf nun kein Präzedenzfall geschaffen werden. Es würden andere Regionen wiederum benachteiligt. Das ist nicht gerecht.

*Emil Küng* geht auf den Antrag Gisler ein. – Die Rechnung ist folgende: 245 Einwohner multipliziert mit 972 Franken für ein Jahresabo plus 69 Jugendliche multipliziert mit 747 Franken ergibt 288'000 Franken. Für jene Behörde, die den Abgeltungsbeitrag festlegen muss, sind das Billetteinnahmen. Deshalb ist dieser Beitrag eben auch erheblich. Dass die Braunwalder die Jahresabos zum halben Preis beziehen können, ist bereits ein Kompromiss. Alle anderen Vorschläge bedeuten, dass der Kanton Geld aufwenden müsste. Dies anstelle von Geldern, die der Bund derzeit als Abgeltungsbeiträge bezahlt.

**Abstimmung:** Der Antrag Gisler unterliegt dem Antrag von Kommission und Regierungsrat.

**Schlussabstimmung:** Dem Antrag von Kommission und Regierungsrat wird zugestimmt. Der Memorialsantrag wird der Landsgemeinde zur Ablehnung empfohlen.

## § 480

### **Verwesentlichung und Flexibilisierung der kantonalen Gesetzgebung; Änderung der Kantonsverfassung und von Gesetzen**

#### 2. Lesung

(Berichte s. § 461, 5.2.2014, S. 592; Kommission Recht, Sicherheit und Justiz, 19.2.2014)

*Mathias Zopfi*, Engi, Kommissionspräsident, spricht sich dafür aus, die Vorlage gemäss Fassung der Kommission zu verabschieden. – Die Kommission hat an einer zusätzlichen Sitzung die in erster Lesung zur weiteren Prüfung zurückgewiesenen Artikel ausführlich beraten. Stellungnahmen der zuständigen Departemente wurden eingeholt. Regierungsrätin Christine Bickel hat die Fragen der Kommission direkt und kompetent beantwortet, wofür ihr Dank gebührt. – Die Kommission bleibt ihrer Linie treu: Sie orientiert sich konsequent an den Grundsätzen der Verwesentlichung. Auch wenn man über einzelne zurückgewiesene Artikel im Rahmen einer Gesetzesrevision durchaus diskutieren könnte, empfiehlt die Kommission innerhalb der Verwesentlichungsvorlage Zustimmung zur Vorlage der Kommission. – Es soll heute die Gelegenheit genutzt werden, dem Landrat zu danken. Er hat an der vorletzten Sitzung Geduld bewiesen, ist auf einige diskussionswürdige Punkte gestossen und hat auf konstruktive Art und Weise dieser speziellen Vorlage den letzten Schliff erteilt.

#### *Ziffer 18; Artikel 9 Absatz 1 Satz 2; Aufsicht über das Betreibungs- und Konkurswesen*

*Jacques Marti*, Sool, beantragt im Namen der SP-Fraktion Streichung von Artikel 9 Absatz 1 Satz 2 aus der Vorlage. – Es wird beantragt, dass der Regierungsrat die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt auf eine tiefere Verwaltungsebene delegieren kann. Das ist aus zwei Gründen problematisch. Der erste davon ist ein juristischer: Gemäss Artikel 24 des kantonalen Verwaltungsorganisationsgesetzes sind die Departemente und die Staatskanzlei grundsätzlich die für die Aufsicht zuständigen Instanzen. Gemäss Artikel 3 sind Spezialvorschriften zwar möglich, dies gilt in erster Linie aber für ausgegliederte Verwaltungseinheiten. Dazu gehört das Betreibungs- und Konkursamt jedoch nicht. Der zweite Grund ist ein praktischer: Das Betreibungs- und Konkursamt hat mit Personen zu tun, die sich in Extremsituationen befinden. Die ausführenden Beamten sind dabei in einer schwierigen Lage. Es kann immer wieder vorkommen, dass sich jemand, der auf dieses Amt muss, benachteiligt fühlt. Dies wiederum kann in einer Aufsichtsbeschwerde gipfeln. Und eine solche darf nicht vom Linienvorgesetzten, nämlich von der Verwaltungspolizei, bearbeitet werden. Es muss sich das Departement darum kümmern. So war es auch bisher. Dadurch werden die Rechtssicherheit gewährleistet und die Beamten an der Front geschützt.

*Mathias Zopfi* beantragt Ablehnung des Streichungsantrags Marti. – Tatsächlich war bei diesem Artikel in der ersten Lesung eine gewisse Verunsicherung zu spüren. Deshalb ist es nicht schlecht, wenn nun nochmals darüber diskutiert wird. – Das Betreibungs- und Konkursamt verfügt über einen Chef. Eine Ebene höher befindet sich der Hauptabteilungsleiter Justiz. Dessen Vorgesetzter ist der Vorsteher des Departements Sicherheit und Justiz. Früher war das Amt direkt dem Departementvorsteher unterstellt. Deshalb ist logisch, dass damals die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt vom Departementvorsteher ausgeübt wurde. Mit der neuen Verwaltungsorganisation hat sich die Situation vor einigen Jahren geändert. Es wurde die Hauptabteilung Justiz geschaffen. – Jede Verwaltungsstelle wird beaufsichtigt. Das Spezielle beim Betreibungs- und Konkursamt ist, dass die Aufsichtsbehörde vom Bundesrecht vorgeschrieben wird. Deren Aufgaben gehen aus der Verordnung betreffend die Oberaufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs hervor. In Artikel 2 steht, dass die kantonale Aufsichtsbehörde über getätigte Inspektionen Bericht erstatten muss. Sie muss prüfen, ob Weisungen an die Ämter beachtet werden. Auch über die Schwierigkeiten bei der Anwendung von Gesetzen muss Bericht erstattet werden. Aus diesen Aufgaben geht hervor, dass die Aufsichtsfunktion richtigerweise beim Hauptabteilungsleiter Justiz ange-

siedelt werden muss. Das Betreibungsamt wird operativ nicht durch diesen geführt. Der Hauptabteilungsleiter erteilt jedoch Weisungen. Er sollte auch überprüfen können, ob den Weisungen Folge geleistet wird. Er ist näher an dieser technischen Materie dran. – Die Oberaufsicht über den Hauptabteilungsleiter und damit auch auf das Betreibungs- und Konkursamt durch das Departement ist ohnehin stets vorhanden. Angenommen, es gäbe dort unhaltbare Zustände, dann ist es richtig, wenn man sich an die direkt vorgesetzte Stelle wendet. Wenn nicht gehandelt wird und die Aufsichtsbeschwerde weitergezogen wird, kommt automatisch der Departementsvorsteher ins Spiel. Auch anderswo in der kantonalen Verwaltung wird die Aufsicht so geregelt.

Landammann *Andrea Bettiga* bittet um Ablehnung des Streichungsantrags Marti und Zustimmung zur Vorlage gemäss Kommissionsfassung. – Das Departement Sicherheit und Justiz verfügt über fünf Hauptabteilungen. Wenn das Departement bei Aufsichtsbeschwerden überall der erste Ansprechpartner wäre, würde dies den Rahmen sprengen. Die Tätigkeit des Betreibungs- und Konkursamtes liegt von ihrer technischen Natur her zu weit weg vom Departement. Ausserdem können Aufsichtsbeschwerden nach oben vordringen, wenn sie weitergezogen werden. – Nebenbei ist das Betreibungs- und Konkursamt nicht die einzige Behörde innerhalb des Departements Sicherheit und Justiz, die mit den von Landrat Jacques Marti erwähnten Extremsituationen konfrontiert ist.

**Abstimmung:** Der Streichungsantrag Marti unterliegt dem Antrag von Kommission und Regierungsrat.

**Schlussabstimmung:** Die Vorlage wird wie beraten der Landsgemeinde zur Zustimmung empfohlen.

## **§ 481**

### **Änderung der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993**

2. Lesung

(Berichte s. § 470, 19.2.2014, S. 610)

**Schlussabstimmung:** Die Vorlage wird einstimmig angenommen.

## **§ 482**

### **Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat); Beitrittsverfahren**

(Berichte Regierungsrat, 3.12.2013; Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres, 5.2.2014)

## **Eintreten**

*Fridolin Luchsinger*, Schwanden, Kommissionspräsident, beantragt für die Kommission Eintreten und Zustimmung zum Geschäft. – Bund und Kantone haben gemeinsam die

Aufgabe, im Hochschulbereich für die Koordination und die Gewährleistung der Qualitätssicherung zu sorgen. Bisher war im Bereich Fachhochschulen weitgehend der Bund zuständig. Der Bereich Universitäten und Pädagogische Hochschulen wurden innerhalb der einzelnen Kantone geregelt. Neu soll der Hochschulbereich als Gesamtes behandelt werden. Damit die Kantone ihre Aufgabe wahrnehmen können, wird das Instrument Hochschulkonkordat geschaffen. – Der Landrat hat schon einige Male über Konkordate abgestimmt. Doch selten hatte ein solches so wenig direkte Folgen, wie das vorliegende. Die Vereinbarung hat für die Glarner keine direkten Auswirkungen, weder auf Rechte und Pflichten noch von den Kosten her. Es macht aber durchaus Sinn, dass sich alle Kantone am Konkordat beteiligen. Es dürften alle, egal ob Standort einer Universität oder nicht, ein grosses Interesse an guten Bildungsangeboten haben. – Die Vorlage führt vor allem zu Änderungen und Vereinfachungen auf der politischen Ebene und ist stark verwaltungstechnisch geprägt. Die Kommission war dann auch dankbar für zusätzliche Unterlagen zum Konkordat. – Dank gilt der Kommission, vor allem auch für die Zusammenarbeit der vergangenen vier Jahre – die Kommissionspräsidenten werden bekanntlich wechseln. Dem Departement Bildung und Kultur unter der Leitung von Regierungsrätin Christine Bickel ist für die gute Zusammenarbeit ebenfalls zu danken. Dasselbe gilt für Departementssekretär Christoph Zimmermann und Susanne Hausmann.

Regierungsrätin *Christine Bickel* ergänzt die Ausführungen des Vorredners. – Kleine Kantone wie Glarus haben im Rahmen des Konkordats ein Mitspracherecht. Ein solches ist heute nicht vorhanden. – Der Kommission und deren Präsident Fridolin Luchsinger ist für die gute Zusammenarbeit zu danken.

### **Detailberatung**

Das Wort wird nicht verlangt.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

### **§ 483**

#### **Änderung der Verordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz (Holzfeuerungskontrolle, Chemikalienrecht)**

(Berichte Regierungsrat, 4.2.2014; Kommission Energie und Umwelt, 20.2.2014)

### **Eintreten**

*Fridolin Staub*, Bilten, Kommissionsvizepräsident, spricht sich namens der Kommission für Eintreten und Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates aus. – Bei den Holzfeuerungskontrollen gibt es zwei Zuständigkeiten. Für Feuerungen mit einer Leistung über 70 Kilowatt ist der Kanton zuständig. Bei Kleinf Feuerungen mit einer tieferen Leistung sind es die Gemeinden. Die periodischen Holzfeuerungskontrollen sollen neu durch die Kaminfeger erledigt werden. Die Änderung in der Verordnung ist notwendig geworden, weil das Kaminfegerwesen liberalisiert wurde. Es gibt keine Gemeindegaminfeger mehr. Neu hat der Hausbesitzer einen Kaminfeger mit der Kontrolle einer Holzfeuerung zu beauftragen. Da die Gemeinde Aufsichtsbehörde ist, wird der Kaminfeger ersucht, die Resultate der Kontrollen an die Gemeinde zu melden. Für dieses Vorgehen soll mit Artikel 5a eine gesetzliche



Grundlage geschaffen werden. – Im das Chemikalienrecht betreffenden Teil der Vorlage geht um den Vollzug von übergeordnetem Recht.

Regierungsrat *Röbi Marti* bittet um Zustimmung zur Vorlage.

## **Detailberatung**

### *Artikel 5, 5a; Zuständigkeit Feuerungskontrollen*

*Rolf Elmer*, Elm, Kommissionsmitglied, beantragt Rückweisung der Artikel 5 und 5a an den Regierungsrat, verbunden mit dem Auftrag, betreffend die Holzfeuerungskontrollen eine neue Vorlage auszuarbeiten. – Heute liegt die Zuständigkeit für Feuerungskontrollen bei grossen Öl-, Gas- und Holzfeuerungen beim Kanton. Für kleine Feuerungen bis 350 Kilowatt sind die Gemeinden zuständig. Im Kanton Glarus wird also mit zwei verschiedenen Modellen gefahren. Nun besteht die Chance, mit der neu eingeführten Holzfeuerungskontrolle die verschiedenen Kontrollen einheitlich, effizient und ohne grosse Bürokratie zu regeln. In einem solch kleinen Kanton macht es keinen Sinn, einen Teil der Feuerungskontrolle an die Gemeinden zu delegieren und einen anderen Teil an den Kanton. Solche Angelegenheiten gehören vereinheitlicht. – Dem wird nun wohl entgegengehalten, dass es bis jetzt auch so gehandhabt wurde und dadurch keine Probleme entstanden seien. Dem ist aber nicht so. Ein kleines Beispiel: Alle Serviceverträge laufen über den Kanton. Das gilt auch für jene, die Öl- und Gasfeuerungen bis 350 Kilowatt betreffen, obwohl für diese eigentlich die Gemeinden zuständig sind. Es gäbe noch weitere Fragen, etwa nach der Festlegung der Tarife, welche nach dem Verursacherprinzip gedeckt werden müssen. Fraglich ist auch, weshalb der Kaminfeger und nicht der Anlagenbetreiber verpflichtet wird, die Kontrollen durchzuführen. Es wurden sehr viele Punkte bei der Ausarbeitung dieser Vorlage nicht berücksichtigt. Die Kaminfeger wurden nie miteinbezogen. – Gemäss Vorlage des Regierungsrates soll nun jede der drei Gemeinden ein Programm kaufen und jeweils eine Person verpflichten, das Programm zu verwalten. Wenn die Zuständigkeit aber vereinheitlicht würde, braucht es nur ein Programm und eine dafür zuständige Person. Nun kann der Landrat zeigen, dass er nicht nur über Effizienz spricht, sondern auch effizient handelt und unnötige Bürokratie ablehnt.

*Thomas Tschudi*, Näfels, Kommissionsmitglied, unterstützt den Rückweisungsantrag des Vorredners. – Effektivität und Effizienz sind zwei Schlagwörter, die in diesem Saal in den vergangenen Wochen inflationär verwendet wurden. Das vorliegende Geschäft ist ein Gradmesser dafür, wie ernst es dem Landrat ist, wenn diese Prinzipien umgesetzt werden sollen. – Die Luftreinhalteverordnung räumt bei deren Umsetzung grosse gestalterische Freiheiten ein. Schon unzählige Male wurde in diesem Rat gesagt, dass Ausgabenposten von Gesetzes wegen gegeben seien. Beim vorliegenden Ausgabenposten besteht nun die Möglichkeit, Einfluss zu nehmen und die Verwaltung – damit auch Steuergelder – effizient einzusetzen. – Die zusätzlichen Kosten lauern aber nicht nur bei der Verwaltung, sondern auch bei jedem Immobilienbesitzer. Die neue Dienstleistung muss schliesslich auch von jemandem bezahlt werden. Im Kanton Aargau betragen die Kosten gemäss Aargauer Zeitung 50 Franken für eine viertelstündige Inspektion. Im gleichen Artikel wird dieses Vorgehen von der Aargauer FDP als typisches Beispiel angegeben, weshalb man die Bürokratiestopp-Initiative lanciert habe. In anderen Kantonen werden ähnlich hohe Tarife angewendet. – Für die einzelnen Hausbesitzer geht es nicht um einen grossen Kostenblock. Aber es ist eine neue Gebühr, die erhoben wird. Diese sollte so gering wie möglich sein. Dies wird durch eine effiziente Umsetzung erreicht. – Aus einer rechtlichen Perspektive handelt es sich um eine spezielle Ausgestaltungsvariante. So wird ein im freien Markt tätiger Kaminfeger dazu verpflichtet, eine Staatsaufgabe wahrzunehmen. Es kommt dann zu einem relativ speziellen Vertragsverhältnis. Der Hausbesitzer vergibt die Kaminfegerarbeiten im freien Markt. Die Holzheizungskontrolle vergibt jedoch die Gemeinde dem Kaminfeger. Beim gleichen Auftrag gibt es somit zwei Auftraggeber, jemanden, der bezahlt sowie jemanden, der ungefragt eine Arbeit auszuführen hat und diese beim Kunden in Rechnung stellen

muss. Fraglich, ob das effizient ist. – Gemäss Departement wollen die Gemeinden diese Aufgabe nicht abgeben. Eine Aufgabe, welche bis jetzt noch gar nicht ausgeführt wurde. Den Gemeinden soll nichts weggenommen werden. Fraglich ist aber, ob diese überhaupt zu dieser Umsetzungslösung befragt wurden. – Die Vorlage ist an den Regierungsrat zurückzuweisen. Dann kann geprüft werden, ob das Steuer richtig eingeschlagen wurde. Es macht den Anschein, dass Effizienz und Effektivität aussen vor bleiben. Dies zu einem Zeitpunkt, an dem gut bezahlte externe Berater die Verwaltung auf genau solche Fälle analysieren. Ohne Einbezug der involvierten Parteien sollte nicht vorschnell ein Regime festgelegt werden, das noch nicht auf Herz und Nieren untersucht worden ist.

*Martin Laupper*, Näfels, unterstützt den Rückweisungsantrag Elmer ebenso. – Es gibt derzeit zwei Zuständigkeiten. Vor Kurzem beschloss man, die Schnittstellen zwischen Kanton und Gemeinden zu überprüfen. Hier geht es um ein Thema, das aus dieser Optik betrachtet werden kann. – Die Vorlage soll zurückgewiesen werden. Die genannten Argumente sind nachvollziehbar. Es ist nicht einzusehen, weshalb den Gemeinden nun eine solche Aufsichtsfunktion übertragen werden soll.

*Fridolin Staub* hält am Antrag von Kommission und Regierungsrat fest. – Der Antragsteller fragt nach dem Sinn der geteilten Zuständigkeiten. Die Antwort steht im Titel der Verordnung: Es geht um das Umweltschutzgesetz. Grössere Feuerungen haben hier nun einmal eine grössere Bedeutung, als wenn jemand ein paar Holzscheite verbrennt. Die Debatte wurde nun auch zu einer Diskussion über die Tarife der Kaminfeger. Es geht jetzt aber um eine Anpassung der Umweltschutzverordnung. Wenn diese nun falsch sein soll, dann ist der Fehler viel früher passiert, nämlich bei der Liberalisierung des Kaminfegerwesens. Weder die Lobby der Kaminfeger noch die Gemeinden haben sich dagegen gesträubt. Jeder ist davon ausgegangen, dass die Liberalisierung ein guter Schritt sei. Wenn nun das Resultat nicht stimmt, steht es selbstverständlich jedem frei, darauf zurückzukommen. Nun aber die Diskussion im Rahmen dieser Änderung loszutreten, ist nicht richtig.

Regierungsrat *Röbi Marti* spricht sich ebenfalls für den Antrag von Regierungsrat und Kommission aus. – Die Frage nach Effizienz und Effektivität wurde in den Raum gestellt. Effektiv und effizient ist es, wenn der Rückweisungsantrag abgelehnt wird. – Die Aussage von Landrat Martin Laupper erstaunt. Bei den drei Gemeinden wurde eine Umfrage durchgeführt. Der Kanton hat den Gemeinden sein Programm mit den vorgesehenen Änderungen zur Verfügung gestellt. Nun dreht man das Ganze.

**Abstimmung:** Der Rückweisungsantrag Elmer wird mit 27 zu 24 Stimmen angenommen.

## § 484

### **Änderung der Verordnung über den Energiefonds**

(Berichte Regierungsrat, 4.2.2014; Kommission Energie und Umwelt, 20.2.2014)

### **Eintreten**

*Fridolin Staub*, Bilten, Kommissionsvizepräsident, beantragt im Namen der Kommission Eintreten und Zustimmung zum Antrag von Kommission und Regierungsrat. – Die Verordnung über den Energiefonds wird in regelmässigen Abständen an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. Begonnen hat man mit Fenstersanierungen, heute spricht man von ganz anderen Dingen. Die Fördermittel sollen nicht mehr nur punktuell, sondern für grössere Aufgaben, die einen höheren Effizienzgewinn oder mehr Einsparpotenzial bieten, verwendet

werden. Die Herausforderung besteht darin, die beschränkten Mittel vernünftig zu verteilen. Im Zusammenhang mit dem Energiefonds bedeutet dies das Erzielen eines möglichst grossen Effekts. Sogenannte Mitnahmeeffekte gilt es zu verhindern – Projekte, die eigentlich keine Fördermittel benötigen, sollen auch keine erhalten. Eine weitere Herausforderung ist, dass es bei grösseren Projekten, die neu unterstützt werden können, zu Konflikten mit dem Ortsbild- oder dem Denkmalschutz kommen kann. In der Vorlage wird erwähnt, dass Objekte mindestens den Minergie-Standard erfüllen müssen, um gefördert zu werden. Ausserdem muss ein Mitbericht der Denkmalpflege vorliegen. – Die Besserstellung von Glarus Süd soll beibehalten werden. Die Eigenwirtschaftlichkeit ist der beste Anreiz für Energieeffizienz-Massnahmen. Man kann davon ausgehen, dass diese in Glarus Süd etwas geringer ist. – Ein Antrag, der den Minergie-P-Standard forderte, wurde in der Kommission diskutiert, aber abgelehnt. Man war der Meinung, dass die Messlatte nicht zu hoch angesetzt werden sollte, um eine Bremswirkung zu vermeiden. – Dank gilt den Kommissionsmitgliedern, Regierungsrat Röbi Marti, der Departementssekretärin Martina Rehli sowie Jakob Marti – an dieser Stelle auch für die drei weiteren Geschäfte der heutigen Sitzung, welche durch die Kommission Energie und Umwelt vorberaten wurden.

## **Detailberatung**

### *5. Änderung der Verordnung über den Energiefonds*

*Ann-Kristin Peterson*, Niederurnen, beantragt für die Grüne Fraktion, Ersatzneubauten hätten mindestens den Minergie-P-Standard zu erfüllen. – Für die Grünen ist es wichtig und richtig, dass Ersatzneubauten gefördert werden. Der Förderbetrag aus dem Energiefonds sollte nur geltend gemacht werden können, wenn der Ersatzneubau mindestens den Minergie-P-Standard erfüllt. Das „P“ steht für „passiv“, weil der überwiegende Teil des Wärmebedarfs aus passiven Quellen – etwa Sonneneinstrahlung oder Abwärme von Personen und technischen Geräten – gedeckt wird. Ein solches Haus zeichnet sich durch die vollständige Ausrichtung auf einen tiefen Energieverbrauch aus. Erneuerbare Energien für die Heizung, dreifach verglaste Fenster und energiesparende Haushaltgeräte sind Pflicht. – Man muss nicht grün oder „öko“ sein, um sich für Minergie-P und seine Vorzüge begeistern zu können. Zahlreiche Bauherren wählen den Standard, weil sie Wert auf Komfort und Wirtschaftlichkeit legen. Ein Minergie-P-Haus benötigt rund 40 Prozent weniger Heizenergie als ein konventionell erstelltes Gebäude. Ein normales Minergie-Haus braucht 20 Prozent weniger. Minergie-P kann als Versicherung gegen hohe Energiepreise betrachtet werden. Es ist zudem ein Beitrag zum Klimaschutz. Minergie-P-Gebäude sind auf die Zukunft ausgerichtet; Hauseigentümer können mit relativ fixen Kosten über die gesamte Lebensdauer des Gebäudes rechnen. Ausserdem ist dessen Wert nach 30 Jahren rund 10 Prozent höher als bei einem konventionellen Haus. – Es gibt noch nicht viele Kantone oder Städte, die Ersatzneubauten fördern. Diejenigen, die es machen, verlangen den Minergie-P- oder sogar den Minergie-A-Standard. So etwa Luzern oder Schaffhausen. Wie im regierungsrätlichen Bericht erwähnt, fördert die Stadt St. Gallen Minergie- bzw. Minergie-P-Ersatzneubauten mit maximal 20'000 bzw. maximal 30'000 Franken. Der Kanton Glarus soll für das in Aussicht gestellte Fördergeld von 30'000 Franken nicht weniger erhalten, als die Stadt St. Gallen. Mit den knappen Fördermitteln sollte sparsam umgegangen werden. – Ein weiterer Vorteil von Minergie-P ist, dass eine Qualitätskontrolle des Baus durchgeführt wird. Bei Minergie-Bauten werden lediglich die Planungsunterlagen überprüft. Wenn Geld aus dem Energiefonds beigesteuert wird, ist es gut zu wissen, dass es auch richtig eingesetzt, d.h. der Bau korrekt ausgeführt wird.

*Richard Lendi*, Näfels, beantragt folgende Änderung in Artikel 10 Absatz 3: „Beiträge gemäss Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e werden für Vorhaben *im ganzen Kanton* gewährt.“ – Es ist unbestritten, dass in allen Gemeinden des Kantons Bauten vorhanden sind, die dringend saniert oder ersetzt werden müssen. Mit dem ursprünglichen Artikel werden Bauvorhaben in Glarus Süd bevorzugt. Damit werden ungleiche Massstäbe geschaffen. – Der Energiefonds

wurde nicht für Glarus Süd, sondern für den ganzen Kanton eingerichtet. Ungeachtet ihres Standortes sollten alle Bauten, die energetisch teil- oder gesamtsaniert werden, Förderung erhalten. Es kann den Stimmbürgern kaum erklärt werden, weshalb ein Bauvorhaben in Mitlödi einen Beitrag erhalten soll, jenes in Ennenda – Luftlinie 5 Kilometer entfernt – aber nicht. Dasselbe gilt etwa für ein abgelegenes Objekt auf dem Kerenzerberg. Auch dort ist die Nachfrage nach Mietwohnungen nicht die grösste, weil für Familien mit Kindern die Schulen und Arbeitsplätze weiter weg sind als zum Beispiel im Grosstal. So attraktiv sind diese Standorte auch nicht in jedem Fall. – Damit Glarus Süd trotzdem in gewisser Weise gefördert wird, wurde in Absatz 1 und 2 der Beitrag um 25 Prozent erhöht.

#### *Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e; Vorhaben im Gebäudebereich – Ersatzneubauten*

*Rolf Hürlimann*, Schwanden, äussert Verständnis für den Antrag Peterson. Er beantragt dennoch Zustimmung zum Antrag der Kommission. – Der Minergie-P-Standard wurde bereits in der Kommission diskutiert. Gemäss den Aussagen von Landrätin Ann-Kristin Peterson steht das „P“ für die passive Nutzung der Sonnenenergie. In Glarus Süd gibt es nun mal aber Gebiete, die den ganzen Winter über keine Sonne haben. Das setzt hohe Schranken für den Minergie-P-Standard. Im regierungsrätlichen Bericht wird ausdrücklich festgehalten, dass die Messlatte nicht zu hoch angesetzt werden soll. Daraus ergibt sich auch die Verbindung zum Antrag Lendi. In Glarus Süd sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten, etwa das Mietzinsniveau, anders. Deshalb gehen in Glarus Süd gewisse Massnahmen nicht auf, die im Unterland – zum guten Glück – ohne Weiteres wirtschaftlich sind. Dies ist der Grund für diese Differenzierung. – Wenn ein Bauherr ein neues Haus baut, ist er – sofern dies grundsätzlich Sinn macht – schon aus Eigeninteresse am Minergie-P-Standard interessiert, da der Wiederverkaufswert höher ist. Erzwingen soll man das aber nicht. – Eine weitere Differenzierung, wie sie anderswo vorgenommen wird, könnte ein gangbarer Weg sein: Minergie-Häuser werden mit 20'000, Minergie-P-Bauten mit 30'000 Franken gefördert.

*Fridolin Staub* bittet um Zustimmung zur Kommissionsfassung. – Eine Änderung der Verordnung über den Energiefonds wird spätestens in drei Jahren wieder behandelt. Dann ist die Zeit reif, um etwas mutiger zu sein und den Minergie-P-Standard vorauszusetzen. Wie bereits im Eintretensvotum erwähnt: Begonnen hat man, einfach gesagt, mit einer Fenster-Auswechsel-Aktion. Aufgrund diverser Revisionen hat sich die Verordnung entwickelt. Das wenige Geld, das vorhanden ist, muss so eingesetzt werden, dass unter Berücksichtigung des Standes der Technik sowie der Bauherrenschaft ein möglichst vernünftiger Effekt erzielt werden kann.

Regierungsrat *Röbi Marti* spricht sich für die Fassung der Kommission aus. – Die Messlatte sollte nicht zu hoch gesetzt werden. Das gilt auch für die regionale Abstufung. Wenn sich in der kommenden Zeit eine Änderung bezüglich des vorausgesetzten Standards oder der regionalen Abstufung aufdrängt, kann diese im kommenden Jahr vorgenommen werden.

**Abstimmung:** Der Antrag Peterson unterliegt dem Antrag von Kommission und Regierungsrat.

#### *Artikel 10 Absatz 3; Regionale Abstufung der Förderbeiträge*

*Rolf Hürlimann* verteidigt die herausgehobene Stellung von Glarus Süd. – Die regionale Differenzierung ist in der unterschiedlichen Wirtschaftlichkeit begründet. Das Gebiet Kerenzerberg etwa ist in einer ähnlichen Situation wie Glarus Süd. Auch dort könnte man differenzieren. In Glarus, Niederurnen oder Netstal etwa geht das aber nicht. Dort herrschen im Immobilienmarkt ganz andere Verhältnisse. – Die Sonderstellung von Glarus Süd ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte des Fonds. Bei der Diskussion um die Heimfallabgeltung für das Kraftwerk Linth-Limmern wurde festgehalten, dass ein Teil der Gelder

spezifisch für Glarus Süd eingesetzt werden sollen. Ein Überbleibsel davon ist der Energiefonds. Ansonsten ist das Geld in den allgemeinen Kantonshaushalt geflossen.

*Martin Laupper*, Näfels, unterstützt den Antrag Lendi. – Gemäss Landrat Rolf Hürlimann begründen Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit die regionale Abstufung. Geografische Regionen dürfen grundsätzlich nicht voneinander abgegrenzt werden. Solche Beiträge sollten allen zustehen, sofern objektive Kriterien eingehalten werden. Es kann gut sein, dass nur Glarus Süd die Förderbeiträge abschöpfen kann. Aber es sollte auch bei vergleichbaren Objekten mit ähnlicher Wirtschaftlichkeit an anderen Orten im Kanton möglich sein. Deshalb sollten die Einschränkung auf Glarus Süd gestrichen und objektive Kriterien für einen Anspruch gefunden werden.

*Rolf Hürlimann* geht auf das Votum des Vorredners ein. – Die objektiven Kriterien im Bereich Wirtschaftlichkeit sind nicht messbar. Es kann nur geografisch oder auf Stufe Quartier abgegrenzt werden – aber nicht in einer Art und Weise, wie dies Landrat Martin Laupper meint. Ansonsten müsste man die Vorlage zurückweisen und den Auftrag erteilen, eine neue Vorlage mit irgendwelchen Hilfskriterien auszuarbeiten.

*Karl Stadler*, Schwändi, beantragt Ablehnung des Antrags Lendi. – Wenn im ganzen Kanton Minergie-Bauten unterstützt werden, gibt es auch im ganzen Kanton einen Mitnahmeeffekt. Heute sind sehr viele Gebäude auf dem Minergie-Standard, da kann nicht mehr sehr viel bewirkt werden. Deshalb hat die Grüne Fraktion auch den Antrag betreffend Minergie-P-Standard gestellt. Dort kann ein Mehrwert für die Ökologie erzielt werden. – Die Beschränkung auf Glarus Süd fördert diese Region. Der grosse Erneuerungsbedarf soll abgebaut werden. – Die Idee von Landrat Rolf Hürlimann ist sympathisch: Für Minergie-Häuser, die oft sowieso gebaut werden, könnte ein tieferer Beitrag festgelegt werden als für Minergie-P-Bauten. In der zweiten Lesung kann darauf allenfalls zurückgekommen werden.

*Fridolin Staub* setzt sich wiederum für die Kommissionsfassung ein. – Es geht hier um den Energiefonds, nicht um die Präferenzen der Gemeinden. Die Kommission kam zum Schluss, dass die Eigenwirtschaftlichkeit in Glarus Süd nun mal kleiner ist. Ein weiterer Faktor, den kein Landrat beeinflussen kann, ist der Energiepreis. Die Investition, die bei einem Energiepreis von 110 Franken pro 100 Kilo Heizöl getätigt wird, sieht ganz anders aus als bei einem Preis von 150 Franken. – Die vorliegende ist eine vernünftige Lösung. Es wird zudem nicht die letzte Anpassung sein. Wenn sich die Erträge in Glarus Süd plötzlich derart entwickeln, kann man neue Lösungen diskutieren.

Regierungsrat *Röbi Marti* beantragt Zustimmung zur Vorlage gemäss Kommission und Regierungsrat. – Es wurde nun kein Rückweisungsantrag gestellt. Die neue Vorlage würde wohl ohnehin erst nach dem Zeitpunkt, an dem die nächste Änderung der Verordnung kommt, fertig werden. Man sollte die Regelung deshalb einmal anlaufen lassen.

**Abstimmung:** Der Antrag Lendi unterliegt dem Antrag von Kommission und Regierungsrat.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

## § 485

### **Konzession für die Ausnützung der Wasserkraft der Linth zwischen der Rückgabe des Kraftwerkes Legler in Diesbach und der Einmündung der Rufi**

(Berichte Regierungsrat, 12.11.2013; Kommission Energie und Umwelt, 20.2.2014)

#### **Eintreten**

*Fridolin Staub*, Bilten, Kommissionsvizepräsident, beantragt namens der Kommission Eintreten und Verabschiedung gemäss Antrag der Kommission. – Die Konzession Rufi wurde am 27. November 2011 eingereicht. Es geht dabei um die Verlängerung des Kraftwerks Hefti Hätzingen, das 2009 saniert wurde. Aus der Umsetzung dieses neuen Kraftwerks ergeben sich Vorteile für den Betrieb. Der oberste Teil des Kraftwerks Hefti kann besser genutzt und die Geschiebeproblematik behoben werden. Das Kraftwerk kann zudem zusätzliches Wasser bzw. Gefälle nutzen. – Die neue Konzessionsstrecke verlängert das bestehende Kraftwerk Hefti, ein zweites Maschinenhaus wird gebaut. Das Konzessionsgesuch wurde eigentlich nur für die neue Strecke eingereicht, da das Kraftwerk Hefti bereits vor 1918 errichtet worden war und somit keine Konzession benötigt. Ähnlich wie beim folgenden Traktandum kam man in der Kommission zum Schluss, dass sich die Konzession auf die gesamte Strecke zu beziehen hat. Hierzu der regierungsrätliche Bericht: „Eine Konzession muss eine sinnvoll nutzbare Gewässerstrecke umfassen.“ – Mit der Erteilung der Konzession werden bedeutende Wasserwerksteuern zugunsten des Kantons anfallen. – Die Verhandlungen zwischen Kanton und Konzessionsnehmern bewegen sich stets in einem Dreieck: Restwassermenge und Ausgleichsmassnahmen; Konzessionsdauer; Heimfall. Wenn an einem dieser drei Parameter geschraubt wird, beeinflusst dies die übrigen zwei. – In der Kommission blieb die Konzession an sich unbestritten. Artikel 1 wurde dahingehend angepasst, dass der Sitz in Glarus Süd genau bezeichnet wird. In Artikel 19 wurde ein redaktioneller Fehler behoben: Dieser bezieht sich auf Artikel fünf, nicht drei, des Energiegesetzes. Die grösste Diskussion ergab sich zu Artikel 28, zum Heimfall. Es ging darum, ob sich dieser nur auf Absatz 2 beziehen soll oder auf die Absätze 1–3, wie dies in der Kommission beantragt wurde. Die Kommission entschied sich für ersteres und folgte damit dem Antrag des Regierungsrates: Über die Ausübung des Heimfalls soll der Kanton entscheiden. Er erteilt schliesslich auch die Konzession. Eine geteilte Zuständigkeit ist nicht erwünscht. – In der Kommission ebenfalls unbestritten war, dass bei einem Heimfall die Standortgemeinde an einer Abgeltung partizipieren soll.

#### **Detailberatung**

##### *Artikel 28 Absätze 3 und 4; Heimfall*

*Thomas Hefti*, Schwanden, an der Sitzung abwesendes Kommissionsmitglied, beantragt namens der freisinnigen Fraktion folgende Änderung: Absatz 4 wird neu Absatz 3. Absatz 3 wird zu Absatz 4 und lautet neu wie folgt: „Der Kanton verpflichtet sich, die Hälfte seines Anspruchs gemäss den Absätzen 1–3 der Standortgemeinde abzutreten.“ – Im regierungsrätlichen Bericht vom 12. November 2013 heisst es zum Heimfall: „Die Heimfallregelung entspricht derjenigen in der Konzession des Kraftwerks Brummbach.“ Wenn dem Antrag der FDP-Fraktion zugestimmt wird, dann ist das tatsächlich der Fall. Wenn nicht, entsteht eine Differenz. Das Einschwenken der Regierung auf die Lösung Brummbach ist ein gutes Zeichen. Man kommt nun langsam zu einer Praxis. Dieser Artikel wird künftig nicht mehr zu Diskussionen führen. Deshalb wäre es gut, wenn man die Regierung nun beim Wort nimmt. – Beim Kraftwerk Cotlan wird dieser Antrag nicht mehr kommen. Dort ist der Fall anders gelagert, wie an einer Kommissionssitzung versichert wurde. Dort hat der Kanton auf einem Teil der Konzessionsstrecke tatsächlich das Wasserrecht. Er bzw. der Landrat kann damit machen, was er will. – Am Ende der Konzessionsdauer gibt es drei Möglichkeiten. Der Kan-

ton kann auf den Heimfall verzichten, etwa wenn das Kraftwerk nicht rentabel ist; er kann die Anlage tatsächlich übernehmen, bei einer AG etwa in Form von Aktien; er verzichtet auf den Heimfall, lässt sich dies aber abgelden. Letzteres war bei der KLL der Fall. – Mit Zustimmung zum Antrag der FDP-Fraktion wäre die vorliegende Konzession in einer Linie mit der Konzession Brumbach und sie wäre gleich aufgebaut wie die Konzession Doppelpower. – Der Kanton ist nicht verpflichtet, dem jetzigen Konzessionsnehmer die Konzession weiterhin zu geben. Er kann sie auch einem Dritten verkaufen oder ausschreiben. Dann erhielte er sogar noch mehr Geld, auch weil er nicht mit der Standortgemeinde teilen muss. Der Kanton hat also gar kein Interesse, Absatz 2 anzuwenden.

*Osman Sadiku*, Mollis, Kommissionsmitglied, beantragt zwecks sprachlicher Einheitlichkeit, in Artikel 28 Absatz 2 sei die Formulierung „entschädigen zu lassen“ durch „abgelten zu lassen“ zu ersetzen.

*Karl Mächler*, Ennenda, Kommissionsmitglied, beantragt unveränderte Zustimmung zu Artikel 28 gemäss Version von Regierungsrat und Kommission. Andere Anträge seien abzulehnen. Dasselbe gelte für die Konzession Cotlan. – Landrat Thomas Hefti hat bei der Beratung der Konzession Brumbach gemäss Protokoll Folgendes beantragt: „Artikel 27 sei mit einem neuen Absatz 4 zu ergänzen: ‚Der Kanton verpflichtet sich, die Hälfte seines Anspruchs gemäss den Absätzen 1–3 der Standortgemeinde abzutreten.‘“ Im nun diskutierten Artikel 28 Absatz 1 steht: „Nach Ablauf der Konzession erfolgt ein Heimfall an den Kanton. Falls die neue Konzession derselben (...)“ Die Zuständigkeit ist so ungeteilt und liegt beim Kanton – für die Konzessionserteilung wie auch beim Heimfall. Die Anwendung des Antrags Hefti führt zu geteilten Zuständigkeiten. Nicht mehr der Kanton entscheidet, sondern der Kanton und Gemeinde je zur Hälfte. Solange sich diese einig sind, funktioniert dieser Antrag. Fraglich aber, was passiert, wenn dies nicht der Fall ist. Nicht unwesentliche Punkte beim Heimfall sind mit diesem neuen Absatz 4 nicht geregelt – weder in der Konzession selbst, noch im Wassergesetz oder anderswo. Dies kann zu einem Rechtsstreit führen, Juristen und allenfalls Gerichte müssten über den Heimfall entscheiden. Mit dem neuen Absatz 4 ist es deshalb nicht getan, zumal er die heutige Praxis derart stark verändert. – Thomas Hefti hat damals in der Begründung seines Antrags den Kanton Graubünden erwähnt. Die Zusammenstellung auf Seite 3 des Kommissionsberichts zeigt, dass Graubünden als einziger Kanton beide Gemeinwesen aufführt. Dies als Konzessionsgeber wie auch als Heimfallsberechtigter. Im Kanton Graubünden liegt die Hoheit über die Wasserrechte bei den Gemeinden. Es liegt in deren Kompetenz, Konzessionen zu erteilen. Der Kanton hat sie „nur“ zu genehmigen. Ihm kommt eine Kontrollfunktion zu, indem er prüft, ob alle relevanten Gesetze eingehalten wurden. Vergleichbar ist dies etwa mit den hiesigen Richtplänen, die von den Gemeindeversammlungen beschlossen und danach durch eine kantonale Stelle genehmigt werden. In der dritten Spalte auf Seite 3 sind die Heimfallsberechtigten aufgeführt. Im Kanton Graubünden partizipieren beide Gemeinwesen am Heimfall – ob er nun ausgeübt wird oder nicht. Das sagt jedoch nichts über die Zuständigkeit aus. Das Bündner Amt für Energie und Verkehr teilte auf Anfrage mit: „Da die Gewässerhoheit bei den Gemeinden liegt, liegt es an diesen zunächst ein neues Nutzungsrecht, sei es durch Ausübung des Heimfalls oder Verzicht zugunsten des Bisherigen, einzuräumen. Der Kanton muss dann als Genehmigungsbehörde prüfen, ob die gesetzlichen Bestimmungen des neuen Nutzungsrechts eingehalten sind.“ Im Kanton Graubünden entscheiden also ganz klar die Gemeinden und die Zuständigkeit ist klar geregelt. Das wäre gemäss Antrag Hefti nun nicht der Fall. Hätte dieser nur Auswirkungen auf die Aufteilung von Geldern zwischen den beiden Gemeinwesen, würde dieses Votum nicht gehalten. Die Aufteilung ist nicht entscheidend. Was aber definitiv verhindert werden sollte, ist eine Heimfallregelung, die unter Umständen Juristen und Gerichte benötigt, um den Heimfall zu vollziehen, und die die bisher gültige Praxis im Vorbeiweg auf den Kopf stellt.

*Hans Peter Spälti*, Netstal, beantragt namens der SP-Fraktion Unterstützung zur neuen Formulierung gemäss Antrag Hefti. – In den vergangenen Jahren hat sich der Landrat einen Weg erarbeitet, wie Konzessionen vergeben werden sollen. Anfangs stand die Frage im

Raum, ob es überhaupt ein Recht gebe, den Heimfall in einer Konzession festzuschreiben und wenn ja, wie dieser ausgestaltet werden soll. Letztlich hat das Gericht entschieden, dass der Landrat nicht abschliessend darüber zu befinden habe, was gelte. Die beiden Partner müssen sich einigen, wie dies zu regeln sei. Der Landrat hat sich also ein Recht herausgenommen, das ihm nicht zustand. Die Heimfallfrage wurde damit erstmals im Grundsatz festgeschrieben. Dieser Entscheid wurde mittlerweile auf weitere Konzessionen angewandt und scheint für alle Beteiligten gangbar. Dies, obwohl das Wassergesetz nach wie vor fehlt, wofür der Landrat aber nichts kann. Anschliessend hat der Landrat darum gerungen, wie und zu welchen Anteilen der Kanton und/oder die Gemeinden beim Ablauf einer Konzession bzw. einer Neukonzessionierung in den Genuss von Entgelten und Rechten kommen sollen. Auch hierzu wurde mittlerweile eine partnerschaftliche Lösung gefunden, bei welcher der Kanton und Gemeinden je zur Hälfte am Anspruch beteiligt werden. Die Konzessionen Brumbach und Doppelpower sind in dieser Frage wegleitend. Die gefällten Beschlüsse sind zu akzeptieren und zu respektieren. Bei den vorliegenden Konzessionen gibt es keine sichtbaren Gründe, warum eine Abkehr vom eingeschlagenen Weg angezeigt sein sollte. In Artikel 28 Absatz 3 der Konzession Doppelpower heisst es: „Der Kanton verpflichtet sich, die Hälfte seines Anspruches gemäss den Absätzen 1 und 2 der Standortgemeinde abzutreten.“ Man kann unterschiedlicher Meinung sein, ob das nun schlau ist. Aber es ist eine Praxis, hinter der man nun stehen muss. – Sicherlich sind die mittlerweile vorliegenden Erkenntnisse aus den erteilten Konzessionen auch Gradmesser einer künftigen Wassergesetzgebung im Kanton Glarus. Man hat sich auf einen partnerschaftlichen Weg zwischen Kanton und Gemeinden begeben, der politisch legitimiert ist und deshalb nicht ohne Grund bei jeder Konzession wieder hinterfragt werden darf. Nicht nur Glarus Süd, auch die beiden anderen Gemeinden haben grosses Interesse daran, sich bei künftigen Verhandlungen auf abgestützte und gesicherte Grundlagen beziehen zu können. Kanton und Gemeinden bilden die öffentliche Hand. Und wenn sich mit den mittlerweile festgeschriebenen Eckwerten bei Konzessionen ein vorgezogener Paradigmawechsel für die künftige Gesetzgebung einzustellen beginnt, dann hat der Regierungsrat jetzt zumindest schon einmal ein deutliches Zeichen, in welche Richtung es gehen soll.

*Mathias Zopfi*, Engi, bittet namens der einstimmigen Grünen Fraktion um Zustimmung zum Antrag Hefti und damit zum Heimfall-Artikel im Sinne der Konzessionen Brumbach und Doppelpower. – Wie Landrat Karl Mächler gesagt hat: Es ist noch nicht so lange her, seit der Landrat bei der Konzession Brumbach diese Änderung vorgenommen hat. Die damalige Änderung wurde nicht – wie es die Kommission in ihrem Bericht schreibt – ohne Betrachtung dieser komplexen Überlegungen vorgenommen. Man passte die Bestimmung jener in der Konzession Doppelpower an. Diese war nun wirklich kein Schnellschuss. Sie hat selbst das Verwaltungs- und das Bundesgericht beschäftigt. Die vom Regierungsrat vorgelegte Lösung widerspiegelt die Praxis also nicht. Wenn es denn in dieser kurzen Zeit überhaupt so etwas wie eine Praxis gibt, dann ist die gleiche Bestimmung wie in den Konzessionen Brumbach und Doppelpower zu verwenden. – Die Begründung der Gegenwehr zum gestellten Antrag im Kommissionsbericht und von Landrat Karl Mächler ist interessant. Es geht keinesfalls um Zuständigkeiten. Das geht auch aus dem Wortlaut des Antrags Hefti hervor. Es geht um die Teilung eines Anspruchs. Aus einem geteilten Anspruch kann keine geteilte Zuständigkeit bei der Konzessionsvergabe abgeleitet werden. Die Vergleiche mit anderen Kantonen verschweigen zudem, dass der Kanton Glarus mit seiner Wasserrechtskonzession eine andere Konzession vergibt als die anderen Kantone. Das Wasserrecht ist ein anderes. Der Antrag Hefti beabsichtigt keinesfalls eine künftige Konzessionsvergabe durch die Gemeinden. Die Gemeinden sollen auch nicht über die Geltendmachung des Heimfalls entscheiden können. Aber die Gemeinden sollen, wenn der Heimfall geltend gemacht wird, den gleichen Anspruch haben wie bei einer Verzichtsabgeltung. Das ist fair und im Sinne einer guten Zusammenarbeit sowie einer sich nun einstellenden Praxis richtig. Es ist zudem einzusehen, dass das am stärksten betroffene Glarus Süd einen fairen Anteil an seinem Kapital zugute hat. Dies nicht nur bei der Verzichtsabgeltung, auch beim Heimfall.



*Christian Marti*, Glarus, bittet ebenso um unveränderte Zustimmung zum Antrag Hefti. – Mit dem Antrag wird die regierungsrätliche Zielsetzung, sich an der Konzession Brumbach zu orientieren, erreicht. Ausserdem wird die vom Landrat beratene Praxis gefestigt. Es geht nicht um die Verankerung einer geteilten Zuständigkeit, wie dies etwa von der Kommission ins Feld geführt wird. In jenen Fällen, in denen Gelder fliessen, sollen diese hälftig auf Kanton und Standortgemeinde aufgeteilt werden. Es ist bisher nicht zu erkennen, weshalb die von Thomas Hefti beantragte Formulierung eine geteilte Zuständigkeit begründen soll. Sollte dies tatsächlich der Fall sein, dann würde sich auf die FDP-Fraktion mit Blick auf die zweite Lesung dafür einsetzen, allfällige Missverständnisse auszuräumen. Im Moment sind für die FDP-Fraktion keine ersichtlich. Sie verfolgt keine versteckte Agenda.

*Karl Mächler* freut sich über die nun stattfindende Debatte. – Der Antrag Hefti lautet: „Der Kanton verpflichtet sich, die Hälfte seines Anspruchs gemäss den Absätzen 1–3 (...)“ Nun kann man diskutieren, was dieser Anspruch bedeutet, wenn es im ersten Absatz heisst: „Nach Ablauf der Konzession erfolgt ein Heimfall an den Kanton.“ Doch wer entscheidet nun, ob der Heimfall ausgeübt und ob dieser abgegolten werden soll? Wenn das klar ist, wie das nun hier gesagt wird, erübrigt sich die Debatte. Die Berücksichtigung von Glarus Süd ist kein Problem. Früher lautete der Verteilschlüssel 1/3 zu 2/3, nun ist man bei einer gleichmässigen Aufteilung. Das ist aber nicht zentral. Wichtig ist, dass die ungeteilte Zuständigkeit beim Kanton bleibt.

*Franz Landolt*, Näfels, beantragt namens der CVP-/GLP-Fraktion Zustimmung zum Antrag von Thomas Hefti. – Die Zuständigkeit ist klar: Der Kanton hat den Lead. Es geht darum, dass Kanton und Standortgemeinde bei einem Heimfall je hälftig beteiligt werden. An der bestehenden, bewährten Regelung soll festgehalten werden. Man kann nicht bei jeder Konzessionserteilung die Praxis ändern. Einst wurde eine Strategie eingeschlagen. Diese ist nun fortzusetzen.

*Thomas Tschudi*, Näfels, Kommissionsmitglied, ist der Meinung, dass nach wie vor Unklarheiten bestehen. Mit einer Metapher versucht er zu erklären, dass ein geteilter Anspruch problematisch ist, wenn ein nicht teilbares Objekt an den Kanton zurückgeht. – Der Punkt ist: Sollte kein Geld fliessen, darf es nicht passieren, dass der Kanton den Anspruch der Gemeinde aus der eigenen Kasse begleichen muss. Genau das wird nun aber beantragt. – Zu wenig Beachtung erhielt bisher Artikel 25. Dort heisst es: „Der Kanton Glarus wird die Konzession nach ihrem Ablauf erneuern, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen.“ Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bestimmungen in Artikel 28 angewandt werden, ist relativ klein. Es wird hier nun über Bagatellen gesprochen, die allenfalls in 80 Jahren relevant sein könnten. – Der Kommission und dem Regierungsrat ist deshalb zuzustimmen. Die Gemeinden sollen nur dann Geld erhalten, wenn solches auch an den Kanton fliesst.

*Fridolin Staub* beantragt nochmals Zustimmung zur Kommissionsfassung. – Der Blick ist in die Zukunft zu richten. Als in diesem Saal über die Konzession Linthal 2015 diskutiert wurde, stellte Rico Bertini die Frage, was zu machen sei, wenn der Wert des turbinierten Wasser in 80 Jahren höher ist als jener der Energie. Das ist grundsätzlich möglich. Bei der Entscheidung ist deshalb zu bedenken, dass es nun um etwas geht, das in 80 Jahren passieren soll. – Die finanzielle Bedeutung des Heimfalls relativiert sich im Vergleich mit den Wasserwerksteuern, die der Kanton bei Zustimmung zu diesem Geschäft erhält. – Landrat Hans Peter Spälti wies darauf hin, dass das Bundesgericht entschieden hat, dass dem Kanton die rechtliche Basis für Entscheide betreffend Heimfall fehlte. Es hat aber nicht entschieden, dass etwas falsch gemacht wird. Hier von einer hochgelobten Praxis zu sprechen, ist etwas hoch gegriffen. Aufgrund des Entscheids des Bundesgerichts hat die Regierung ihre Praxis angepasst, Verhandlungen mit den einzelnen Investoren geführt und ist so auch zum Resultat gekommen. Die nun gelobte Praxis kann sich auch entwickeln. Die vergangene Praxis bereits als wegweisend für das künftige Wassergesetz darzustellen, präjudiziert zu stark.

Regierungsrat *Röbi Marti* bietet an, die Formulierung des Artikels zuhanden der zweiten Lesung noch einmal zu prüfen. – Die vorangegangene Diskussion hat vieles geklärt. Sicher ist, dass das Wassergesetz fehlt. Nicht ganz so sicher ist, dass der Landrat daran nicht auch ein bisschen Schuld hat. – Wichtig ist, dass es eine gewisse Linie gibt. Entscheidend ist die sprachliche Formulierung. Offenbar hat man sich bis jetzt nicht richtig verstanden. Der Entscheid zur Erteilung einer glarnerischen Konzession liegt beim Landrat, beim Kanton. Daraus ergibt sich, dass auch der Kanton, der Landrat, über Heimfall, Verzicht auf Heimfall und Heimfallverzichtsentschädigung entscheidet. Wie die Gemeinde dann am Geldfluss beteiligt ist, ist eine andere Frage. Diese muss von Konzession zu Konzession angeschaut werden. – Die Konzession Rufi liegt seit November 2011 bei der Regierung. Der künftige Konzessionsnehmer ist darauf angewiesen, dass er die Konzession demnächst erhält. Damit soll kein Druck ausgeübt werden. Eine Rückweisung wäre sinnvoll, damit in zweiter Lesung eine definitive Linie gefunden und allenfalls auch ein Zeichen für die künftige Wassergesetzgebung gesetzt werden kann.

*Thomas Hefti* hält fest, dass der von ihm gestellte Antrag nicht zu geteilten Zuständigkeiten führe. – Der Kanton erteilt die Konzession und er behält sich den Heimfall vor. Das wird mit dem Antrag nicht geändert. Der Kanton entscheidet, ob der Heimfall ausgeübt werden soll oder nicht, ob es zu einer Abgeltung kommt oder ob er etwa Aktienanteile erhält. Bei der KLL ist Geld geflossen. Der Kanton hätte sich die 137 Millionen Franken aber auch in Aktien auszahlen lassen können. Hier ist der Fall auch klar: Aktien kann man bestens teilen. Es geht also nur um die Teilung des Anspruchs. Dieser ist auch noch annahmepflichtig – die Gemeinde könnte auch verzichten. Es liegt also nur ein Missverständnis vor. Es ist zu empfehlen, dass sich die Kommission bei Unklarheiten der Sache nochmals annimmt.

**Abstimmung:** Artikel 28 wird zuhanden der zweiten Lesung an die Kommission zurückgewiesen.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

## § 486

### **Konzessionserteilung Kraftwerk Cotlan in Linthal/Rüti, Gemeinde Glarus Süd**

(Berichte Regierungsrat, 20.3.2012; Kommission Energie und Umwelt, 20.2.2014)

#### **Eintreten**

*Fridolin Staub*, Bilten, Kommissionsvizepräsident, beantragt im Namen der Kommission Eintreten und Verabschiedung gemäss Antrag der Kommission. – Wie beim vorangegangenen Traktandum geht es auch hier um die Verlängerung einer bereits bestehenden Anlage. In einer ersten Sitzung wurde das Projekt vorgestellt. Anschliessend hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit den Abklärungen betreffend allfälliges Auslaufkraftwerk ein Moratorium verhängt. An der Kommissionssitzung vom 24. Januar 2013 wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine Konzession über die ganze Strecke zu verhandeln. Dazu wurde ein Gutachten erstellt, welches zum Schluss kam, dass die Konzession für die gesamte Strecke zu erteilen ist. In der Zwischenzeit haben sich auch die Verhandlungen zwischen Konzessionsgeber und Antragsteller bewegt – wiederum im Dreieck Ausgleichsmassnahmen/Restwassermenge, Konzessionsdauer und Heimfall. Die Konzession würde über die gesamte Konzessionsdauer Steuereinnahmen von rund 10 Millionen Franken einbringen. – Eintreten war in der Kommission unbestritten. Die vorgenommenen Änderungen sind im Kommissionsbericht

aufgeführt. Zum Heimfall wurde bereits eine breite Debatte geführt, auf weitere Ausführungen dazu kann verzichtet werden.

## **Detailberatung**

### *Artikel 28; Heimfall*

*Franz Landolt*, Näfels, beantragt, dass die Kommission den Artikel 28 im Sinne der vorhergehenden Diskussion zur Konzession Rufi nochmals prüft.

Regierungsrat *Röbi Marti* erklärt, dass die beiden Artikel 28 in der Kommission nochmals geprüft werden. Eine analoge Formulierung soll zuhanden der zweiten Lesung gefunden werden.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.

## **§ 487**

### **Motion Toni Gisler, Linthal "Waldstrassen – Anpassung des kantonalen Waldgesetzes"**

(Bericht Regierungsrat, 18.2.2014)

*Toni Gisler*, Linthal, beantragt Überweisung der Motion. – Im Frühling 2012 haben die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton ein neues, sehr restriktives und auch kompliziertes Reglement betreffend das Befahren von Waldstrassen erlassen – ohne Einbezug der Bevölkerung und ohne irgendwelche Zwänge. Gerade in Glarus Süd ist dieses Reglement in weiten Kreisen auf grosse Ablehnung gestossen. Eine gewisse Reglementierung muss vorhanden sein. Nun wird aber über das Ziel hinausgeschossen. – Tatsächlich werden viele Waldstrassen vom Bund finanziert. Aber auch das sind Steuergelder der Bürger. Da muss es möglich sein, mit einer Bewilligung die verschiedenen Seitentäler befahren zu können. Niemand will Zustände wie auf Autobahnen oder Massentourismus auf diesen Strassen. Mit einem zusätzlichen Absatz im kantonalen Waldgesetz erhalten die Gemeinden aber den nötigen Spielraum zurück. – Im regierungsrätlichen Bericht heisst es, man sehe keinen grundsätzlichen Handlungsbedarf im Sinne der Motion. Das ist enttäuschend. Eine weitere Konkretisierung und Einengung in den bestehenden Schranken wäre ein Schritt in die falsche Richtung. Schliesslich regelt das kantonale Waldgesetz das Befahren von Waldstrassen bereits strenger als das eidgenössische. Die gesetzlichen Grundlagen dürfen keinesfalls verschärft werden. Es braucht eine faire und gerechte Lösung für beide Seiten.

**Abstimmung:** Die Motion ist überwiesen.

## § 488

### **Postulat Hans Peter Spälti, Netstal, und Mitunterzeichner „für ein Kantonales Sportanlagenkonzept (KASAK)“**

(Bericht Regierungsrat, 14.1.2014)

*Hans Peter Spälti*, Netstal, zeigt sich namens der Mehrheit der Postulanten einverstanden mit der Abschreibung des Postulats und dankt dem zuständigen Departement für ausführliche und professionelle Bearbeitung des Vorstosses. – Das Hauptziel des Vorstosses liegt in der gezielten Förderung einer bedürfnisgerechten Sportinfrastruktur im Kanton Glarus, welche die Anliegen der Sportförderung sowie der wirtschaftlichen Entwicklung berücksichtigt. Mit dem KASAK sollen die verfügbaren Ressourcen optimal eingesetzt und Synergien genutzt werden. Insbesondere sollen bestehende Sportanlagen ausgelastet werden, bevor Erweiterungen oder neue Anlagen realisiert werden. – Nach der Überweisung des Postulats im Landrat wurde nicht nur begonnen, am KASAK zu arbeiten. Es wurde ganz grundsätzlich über die Sportförderung debattiert. Das KASAK, um das es heute ausschliesslich geht, ist Teil des im Entwurf vorliegenden Sportkonzepts. Es ist das Ergebnis umfangreicher Arbeiten aus zwei Veranstaltungen im vergangenen Jahr. In diese waren alle Anspruchsgruppen, Gemeinden und die Postulanten eingebunden. Das Resultat ist ein Lehrstück parteiübergreifender politischer Arbeit. Andrea Glarner, Christoph Zimmermann und Ruedi Jenny haben bewiesen, dass dem Departement viel an einer zeitgemässen Sportförderung liegt. Diesen gebührt Dank für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen, die offenen und konstruktiven Diskussionen, den unkomplizierten Umgang und die speditive Arbeitsweise. – Im Rahmen der Verwesentlichung der Rechtsetzung sind nun im Gesetz über die Förderung von Turnen und Sport Zuständigkeiten, Aufgaben, Beitragsleistungen usw. geregelt. Genau so, nämlich auf Grundlage von Beratungen, hätten auch verschiedene andere Anpassungen in dieser Verwesentlichung erfolgen sollen. – In einer zweiten Phase soll sich nach der Landsgemeinde die neu zu bestellende Sportkommission inhaltlich mit dem KASAK befassen. Als Grundlage für die folgenden Arbeiten könnten etwa die aus dem nationalen Sportanlagenkonzept bekannten Vorgänge dienen. Eingebunden werden wiederum die Sportverbände und die Gemeinden. Bestenfalls kann das KASAK bereits für das Budget und den Finanzplan 2015–2019 erstmals als Wegweiser dienen. – Die Liste der aufzunehmenden Anlagen, welche zusammen mit dem mehrjährigen Investitionsplan – ähnlich wie jener im Hochbau – zur Anwendung gelangt, wird Gegenstand von Beratungen im Landrat sein. – Auch im Sportbereich wird wegen der finanziellen Perspektiven das Wünsch- vom Machbaren zu trennen sein. Die Interessengruppen haben die Ansprüche und Projekte untereinander zu koordinieren. Alleine mit der finanziellen Unterstützung von Sportanlagen entsteht noch lange keine Sportförderung im Glarnerland. Dazu braucht es wesentlich mehr. Ausserdem liegt der Kanton Glarus gemäss Sportanlagenstatistik des Bundes in Bezug auf die Abdeckung bei den wichtigsten Sportanlagen pro 10'000 Einwohner deutlich über dem nationalen Durchschnitt. Wunder dürfen also keine erwartet werden.

*Markus Beglinger*, Glarus, spricht sich für die BDP-Fraktion für die Abschreibung des Postulats aus und dankt dem Regierungsrat für die Bereitschaft, die Sportinfrastruktur künftig über ein KASAK besser und gezielter zu koordinieren. – Sorgen bereitet das Sportkonzept, das wenig überzeugt. Die BDP-Fraktion hat bereits Mitte Januar Vorstösse für den Glarner Sport eingereicht und diese damit begründet, dass nun nach den Worten auch Taten folgen müssen. Diesen Eindruck vermittelt das Sportkonzept jedoch nicht. So kann im Konzept nachgelesen werden, dass offenbar seit längerem Bedarf nach einer Gesetzesrevision bestehe und eine solche zu den Zielen der laufenden Legislatur gehöre. Nun, gegen Ende derselben, werden nur gerade ein paar kleinere Anpassungen im Rahmen der Verwesentlichung vorgenommen. Eine Revision mit einem klaren Bekenntnis zum Sport sieht anders aus. – Der Regierungsrat hat dieses Sportkonzept am 14. Januar 2014 lediglich als Entwurf verabschiedet. Ein paar Wochen zuvor, am 3. Dezember 2013, hat er beschlossen, über den Sportfonds nur gerade gleich viel Geld zur Verfügung zu stellen wie bisher. Gleichzeitig

bezeichnet der Regierungsrat im Sportkonzept den Sportfonds als Hauptquelle der Unterstützung des Glarner Sports. Der Kuchen bleibt also gleich klein wie bisher, muss nun aber auch noch teilweise für die Umsetzung des KASAK genügen. Man wird den Eindruck nicht los, dass mit dem Sportkonzept der Status quo weiter bewirtschaftet wird. So fehlen etwa Aussagen über eine strategische Weiterentwicklung der Sportschule Glarnerland oder darüber, ob und inwiefern die Absicht besteht, den Standort Glarnerland für nationale und regionale Leistungszentren zu fördern. Zusammengefasst: Es fehlt der Mut und das klare Bekenntnis zu einer Vorwärtsstrategie. Wenn eine solche glaubwürdig sein soll, müssen die Ressourcen entsprechend erhöht werden – sei dies personell oder finanziell. – Das Sportkonzept lässt über die konkret geplanten Taten im Ungewissen. Deshalb ist die BDP-Fraktion umso gespannter, was der Regierungsrat als nächstes für den Sport tun und wie die Beantwortung der Vorstösse ausfallen wird. Es ist zu hoffen, dass dieses Sportkonzept kein Papiertiger ist, der in den nächsten Jahren in einer Schublade verschwindet.

*Christian Marti*, Glarus, beantragt im Namen der FDP-Fraktion, dass das Postulat noch nicht abgeschlossen wird. Auch er bedankt sich für die bisher geleisteten Arbeiten, deren Zwischenresultat auf dem Weg zu einem kantonalen Sportanlagenkonzept geschätzt werde. – Es handelt sich hier um ein Zwischenresultat, von dem heute mit der Berichterstattung des Regierungsrates Kenntnis genommen werden darf. Die Aufrechterhaltung des Postulats ist ein griffiges Instrument, um zumindest einen Teil der von der BDP eingebrachten Anliegen zeitnah in das Sportanlagenkonzept einfließen lassen zu können. Im regierungsrätlichen Bericht ist aufgezeigt, wie es weitergeht. Der FDP ist es ein Anliegen, dass es denn auch so schnell wie im Bericht dargestellt weitergeht. Dies unter Einbezug der Sportverbände, speziell von sportglarnerland als Dachverband, sowie der Gemeinden. – Das Postulat soll frühestens mit der Behandlung des Budgets und des Finanzplans abgeschlossen werden. Dann findet sich das Sportanlagenkonzept auch in einer finanziellen Planung wieder.

*Franz Landolt*, Näfels, unterstützt den Antrag auf Abschreibung des Postulats. – Durch die Abschreibung soll nichts blockiert werden – vielmehr gilt es, weiterzuarbeiten. Der Weg ist genau aufgezeichnet und er ist gut. Mit dem KASAK wird das Signal gesendet, dass Mittel konzentriert werden sollen. Sportanlagen gilt es zu fördern, jedoch nicht nach dem Giesskannenprinzip. Es sind Institutionen und Infrastrukturen zu unterstützen, die von kantonalen und regionaler Bedeutung sind. – Dass auch Sanierungen gefördert werden, ist richtig.

Regierungsrätin *Christine Bickel* beantragt ebenfalls Abschreibung. – Mit der Abschreibung wird wieder ein Geschäft beendet. Dann kann man sich an die Umsetzung machen. Die Vorlage wurde im Landrat mehrmals vertagt. Das Departement hat die Zeit bereits genutzt, um weiterzuarbeiten. Die Umsetzung ist nun aufgegleist. – Die Sportgesetzrevision ist in dieser Legislatur so breit angegangen worden, wie das KASAK – in der gleichen Arbeitsgruppe. Man war im Departement erstaunt, dass das Gesetz aus den 70er-Jahren nur wenige Anpassungen erforderte. Diese konnte man im Rahmen der Verwesentlichungsvorlage vornehmen. Wäre dem nicht so gewesen, hätte es eine Revision gegeben. – In Artikel 9 des Sportgesetzes geht es um 20–40 Prozent, die der Kanton an die Errichtung und Erweiterung von Sportanlagen beiträgt. Das sind Steuergelder und nicht, wie immer wieder behauptet, Gelder aus dem Lotteriefonds. Dem Sport stehen also Gelder aus dem Fonds zu. Für Sportanlagen, für das KASAK, werden Steuergelder verwendet.

**Abstimmung:** Das Postulat ist abgeschlossen.

## § 489

### Interpellation SP-Fraktion „Näher- und Grenzbaurecht, Artikel 51ff des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Glarus“

(Bericht Regierungsrat, 14.1.2014)

*Jacques Marti*, Sool, Unterzeichner der Interpellation, bedankt sich im Namen der SP-Fraktion für die ausführliche Antwort. – Die vorliegende Antwort ist im Kern juristisch falsch. Das Verwaltungsgericht wird dies früher oder später feststellen müssen. Leider muss ein Privater dafür Prozesskosten von 20'000–30'000 Franken aufbringen. – Die gestellten Fragen sind in der Baupraxis äusserst wichtig. Rechtsunsicherheit ist pures Gift für jeden Bauherrn. Die SP-Fraktion nimmt die Antwort des Regierungsrates zur Kenntnis, ist damit aber nicht einverstanden. Sie behält sich vor, zu diesem Thema weitere Vorstösse einzureichen.

## § 490

### Mitteilungen

Der *Vorsitzende* gratuliert Patrick Küng, Obstalden, zum 2. Platz im Super-G von Kvitfjell. – Am kommenden Freitag, 7. März, findet im bündnerischen Hochwang das 50. Ostschweizer Parlamentarier-Skirennen statt. Dank gebührt Landrat Hans Rudolf Forrer für die Organisation der Reise. – Die nächste Landratssitzung findet am 23. April 2014 statt.

Schluss der Sitzung: 11:35 Uhr.

Der Präsident:

Der Protokollführer: